

# Ehrenordnung

des

TSV Geiselbullach – Neu-Esting e. V.

*ENTWURF*

§ 1 Der TSV Geiselbullach – Neu-Esting e.V. gibt sich diese Ehrenordnung.

## § 2 Ehrung nach Dauer der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder, die dem Verein ununterbrochen angehören, werden für

10-jährige

25-jährige

50-jährige

60-jährige

Und anschließend im 10-Jahres Turnus für die Vereinsmitgliedschaft geehrt. Diese werden durch den Vereinsvorstand ermittelt.

(2) Die Ehrung erfolgt mittels einer Ehrenurkunde. Der Vorstand kann zu ehrenden Mitgliedern unter Beachtung ihrer Verdienste für den Verein angemessene Aufmerksamkeiten im Rahmen der steuerlichen Vorschriften, insbesondere zur Gemeinnützigkeit, zukommen lassen.

## § 3 Ehrung aufgrund besonderer Verdienste

(1) An Personen, die sich für die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, kann die Mitgliederversammlung als Ehrung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Besondere Verdienste werden im Rahmen einer Funktionstätigkeit im Verein oder aufgrund eines überdurchschnittlichen ehrenamtlichen Engagements erworben.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(3) Antragsberechtigt für Ehrungen aufgrund besonderer Verdienste ist jedes Vereinsmitglied. Anträge sind beim Vereinsvorstand schriftlich spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung mit Begründung einzureichen.

## § 4 Ehrevorsitzender

Der Vereinsausschuss kann einen Ehrevorsitzenden ernennen. Der Ehrevorsitzende kann Aufgaben wahrnehmen, die ihm vom Vorstand übertragen werden.

## § 5 Verleihung

Ehrungen nach §2 und §3 erfolgen bei der Jahreshauptversammlung oder können auch bei Jubiläen oder sonstigen würdigen Anlässen durch ein Vorstandsmitglied erfolgen

## § 6 Ehrung Verstorbener

- (1) Den Angehörigen verstorbener Vereinsmitglieder wird die Anteilnahme in Form einer Kondolenzkarte ausgesprochen.
- (2) Bei der Trauerfeier von Ehrenmitgliedern, aktiven Vereinsmitgliedern sowie Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, soll - sofern gewünscht – ein Mitglied der Abteilungsleitung, der der Verstorbene angehört hat oder ein Vorstandsmitglied den Verein repräsentieren. Es kann Grabschmuck bis zum Wert i.H.v. 80,00 € gestiftet werden.

## § 7 Geburtstage

Zum 75., 80. und 90. Geburtstag von Vereinsmitgliedern erfolgt eine Ehrung durch den Vereinsvorstand mit einem Geschenk nach Wahl des Vorstandes bis zu einem Betrag i.H.v. 20,00 €.

## § 8 Inkrafttreten, Änderungen

Diese Ehrungs- und Jubiläumsordnung tritt ab 01.01.2025 der Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss in Kraft. Sie ersetzt alle entsprechenden Regelungen und Beschlüsse des TSV Geiselbullach – Neu-Esting e.V. . Änderungen werden gemäß der Satzung von dem Vereinsausschuss beschlossen